

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rauda in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. (Das sind u.a: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie).
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren | 67,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 10 Jahre | 133,00 € |
| c) Reihendoppelgrab | 335,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 60,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit gem. Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Für eine Grabstelle | 201,00 € |
| b) Für ein Wahldoppelgrab | 379,00 € |

(2) Für eine Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 108,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gem. Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung der 25. Teil der Gebühr nach Abs. 1. | |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung der 15. Teil der Gebühr nach Abs. 2. | |

§ 7 Friedhofsunterhaltung

Von den Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager erhoben in Höhe von 125,00 €

§ 8 Zulassung für Gewerbetreibende

Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende bei einer Frist von 2 Jahren beträgt jeweils

10,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Rauda tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gemeinde Rauda vom 26.06.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.01.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen Nr. 2 vom 13.02.2017